

Für das Nachschlagewerk!           Ja  
Für die Fachpresse!               Ja  
Für die amtliche Sammlung!       Ja

---

Gesetz:       ZPO §§ 232, 233, 518

- Leitsätze: 1. Zur Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet ist, gehört auch die Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts (im Anschluß an BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO).
2. Mängel der Bezeichnung des mit der Berufung angefochtenen Urteils sind unschädlich, wenn sich die zutreffende Bezeichnung noch innerhalb der Berufungsfrist aus sonstigen Angaben der Berufungsschrift oder aus Begleitumständen außerhalb der Berufungsschrift eindeutig entnehmen läßt.
3. Das Rechtsmittelgericht ist regelmäßig nicht verpflichtet, die Rechtsmittelschrift sofort nach Eingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und mögliche Zweifelspunkte durch Rückfrage aufzuklären.
4. Die Anfertigung von Rechtsmittelschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Kanzlei eines Rechtsanwalts.
5. Eine von seiner Kanzlei vorentworfene Rechtsmittelschrift muß der Rechtsanwalt persönlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüfen (im Anschluß an BGH LM Nr. 2 zu § 553 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 554/72

Urteil des BAG vom 15. Februar 1973

LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 554/72

11 Sa 523/72 Düsseldorf

Verkündet  
am 15. Februar 1973

gez. Weinrich,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. September 1972 - 11 Sa 523/72 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat die gegen die Beklagte gerichtete Zahlungsklage durch Urteil vom 20. Dezember 1971 - 7 Ca 3459/71 - abgewiesen. Das Urteil ist der Klägerin zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten am 9. Mai 1972 zugestellt worden.

Am 18. Mai 1972 ging bei der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf die folgende Berufungsschrift der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ein:

"In Sachen  
der Frau Ilse M , 5 Köln - 1, K ,  
- Klägerin und Berufungsklägerin -  
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. C  
B , B und  
Dr. B , 5 Köln - 1, H -

g e g e n

die Artistin Angela M , 351 Hann.-Münden, K ,  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -  
Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtssekretäre L  
u.a., im DGB-Kreis Düsseldorf

legen wir namens der von uns vertretenen Partei gegen  
das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 20.12.1971  
Aktenzeichen: 7 Ca 3459/71, zugestellt am 9. Mai 1972

B e r u f u n g

ein.

Anträge und Begründung bleiben vorbehalten.

gez. B  
(B )  
Rechtsanwalt"

Noch am selben Tag leitete die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf die Berufungsschrift an die deta-chierten Kammern des Landesarbeitsgerichts weiter, wo sie am 19. Mai 1972 einging.

Unter dem 24. Mai 1972 teilte die Kölner Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit, unter dem angegebenen Rubrum sei beim Arbeitsgericht Köln eine Bestätigung der Angaben in der Berufungsschrift

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

nicht zu erhalten. Darauf erwiderten die Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 30. Mai 1972, bei Überprüfung der Berufungsschrift sei ein Irrtum einer ihrer Angestellten aufgefallen. Das angefochtene Urteil sei nicht vom Arbeitsgericht Köln, sondern vom Arbeitsgericht Düsseldorf erlassen worden; sie bäten kurzerhand um entsprechende Korrektur der Berufungsschrift. Vorsorglich wiederholten sie in demselben Schriftsatz die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf und beantragten zugleich vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die etwaige Versäumung der Berufungsfrist. Diesen Antrag begründeten sie wie folgt:

Die Berufungsschrift sei am 15. Mai 1972 von der äußerst zuverlässigen Anwaltsgehilfin R selbständig gefertigt worden. Der vorliegende Fehler sei der erste von ihr bekanntgewordene. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt B, hat die Richtigkeit dieser Angaben anwaltlich versichert.

Mit Schriftsatz vom 30. Mai 1972 hat die Klägerin die Berufung begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Seiner Ansicht nach beachtet die Berufungsschrift vom 16. Mai 1972 nicht die zwingende Vorschrift des § 518 Abs. 2 ZPO, wonach die Berufungsschrift die Bezeichnung des angefochtenen Urteils enthalten müsse. Die wiederholte Berufung sei verspätet. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht gewährt werden, da die Versäumung der Frist auf eigene mangelnde Sorgfalt der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zurückzuführen sei. Es sei unerheblich, daß die Anwaltsgehilfin eine zuverlässige Bürokraft sei. Nach der Zivilprozeßordnung habe der Rechtsanwalt die Berufungsschrift selbständig zu fertigen und sich von der Richtigkeit der wesentlichen Formerfordernisse selbst zu überzeugen. Durch Hinweise auf Versehen von Büroangestellten könne er sich insoweit nicht entlasten. Eine solche Entlastung komme nur bei reiner Kanzleitätigkeit in Frage.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Ohne Rechtsirrtum geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zu den unentbehrlichen Formerfordernissen einer Berufungsschrift die Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts gehört, dessen Urteil mit dem Rechtsmittel angegriffen wird. Diese sich aus § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ergebende Rechtsfolge ist in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte wiederholt angesprochen worden (BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO und BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO). Derartige Bezeichnungsmängel können sowohl in dem Fehlen der Angabe des erstinstanzlichen Gerichts als auch darin bestehen, daß, wie im vorliegenden und in dem in BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO beurteilten Fall, das Gericht erster Instanz unrichtig bezeichnet ist. Sie sind von Amts wegen zu beachten (§ 519 b ZPO) und haben die Unzulässigkeit des Rechtsmittels zur Folge. Der Grund hierfür liegt, wie in BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO dargelegt, in der Notwendigkeit begründet, falsche Rechtskraftzeugnisse zu verhindern. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, daß die gegnerische Partei erkennen konnte, welches Urteil mit der Berufung angegriffen wurde.

2. Der Senat hält - diese Frage ist im Urteil AP Nr. 16 zu § 518 ZPO offengelassen - Mängel der Bezeichnung des angefochtenen Urteils für unschädlich, wenn sich die zutreffende Bezeichnung noch innerhalb der Berufungsfrist aus sonstigen Angaben der Berufungsschrift oder aus Begleitumständen außerhalb der Berufungsschrift eindeutig entnehmen läßt. Eine derartige Ergänzung wird in der Rechtsprechung für den vergleichbaren Fall als zulässig angesehen, daß eine Rechtsmittelschrift nicht angibt, für wen das Rechtsmittel eingelegt werde (BAG 21, 368 = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO; vgl. ferner RGZ 144, 314 ff. [316] und BGH LM Nr. 2 zu § 553 ZPO).

Begleitumstände außerhalb der Berufungsschrift haben hier innerhalb der Berufungsfrist nicht zur notwendigen Klarstellung geführt. Der Berufungsschrift lag entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils bei. Die erstinstanzlichen



- 5 -

Akten sind beim Berufungsgericht erst nach Ablauf der Beru-  
fungsfrist eingegangen.

Auch der Gesamtinhalt der Berufungsschrift reicht nicht  
aus, um die falsche Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts  
durch die zutreffende richtigstellen zu können. Entgegen der  
Ansicht der Revision stellt sich die Bezeichnung (Arbeitsgericht  
Köln) nicht bereits deshalb als eindeutig unrichtig dar, weil  
die Berufungsschrift an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf  
adressiert war und auch dort eingegangen ist. Urteile des Ar-  
beitsgerichts Köln können auch durch Einreichung der Berufungs-  
schrift beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf rechtswirksam an-  
gefochten werden. Nach der Kenntnis des Senats ist dies nicht  
gänzlich unüblich. Der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts  
ist nicht anzulasten, daß sie vor der Weiterleitung der Beru-  
fungsschrift an die detachierte Kammer des Landesarbeitsgerichts  
Düsseldorf in Köln nicht bei den Prozeßbevollmächtigten der  
Klägerin telefonisch rückgefragt oder eine Rückfrage durch den  
Richter veranlaßt hat. Das Berufungsgericht hat keine besondere  
Pflicht, eine eingegangene Rechtsmittelschrift im Hinblick auf  
Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und möglich  
erscheinende Zweifelspunkte aufzuklären, vor allem dann nicht,  
wenn der Schriftsatz, wie vorliegendenfalls, in sich vollstän-  
dig ist und keine offenbaren Mängel aufweist (so auch Grunsky  
in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 2 zu § 553 ZPO und Schumann in  
der Anmerkung zu BAG AP Nr. 14 zu § 518 ZPO). Jedes Rechtsmit-  
telgericht wäre überfordert, wenn man ihm derartige Prüfungs-  
und Erkundigungspflichten auferlegen wollte. Es kann daher hier  
offen bleiben, ob die Revisionsklägerin aus der Verletzung einer  
etwaigen Rückfragepflicht des Rechtsmittelgerichts überhaupt  
etwas zu ihren Gunsten herleiten könnte (ablehnend BAG in AP  
Nr. 14 zu § 518 ZPO).

Entgegen der Ansicht der Revision läßt sich auch aus der  
Angabe der erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Be-  
klagten ("Rechtssekretäre .. im DGB-Kreis Düsseldorf") in der  
Berufungsschrift nicht der eindeutige Hinweis auf das Arbeits-  
gericht Düsseldorf als das richtige erstinstanzliche Gericht  
entnehmen. Es mag sein, daß Rechtssekretäre des DGB-Kreises



- 6 -

Düsseldorf vorwiegend oder gar in der Regel nur in Verfahren vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf tätig werden. Dies schließt ihre Tätigkeit vor anderen – vor allem benachbarten – Arbeitsgerichten aus mit dem Einzelfall zusammenhängendem Anlaß nicht aus. Für das Berufungsgericht konnte sich aus dem Vertretungsverhältnis allenfalls ein – nach den obigen Ausführungen nicht zur unmittelbaren Rückfrage verpflichtender – Zweifelsgrund, nicht aber die eindeutige Gewißheit einer irrtümlichen Angabe des erstinstanzlichen Gerichts ergeben.

3. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht auch den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin abgelehnt.

Die Versäumung der Berufungsfrist ist, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, auf mangelnde Sorgfalt der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zurückzuführen. Rechtsmittelschriften anzufertigen, gehört nicht zur Kanzleitätigkeit eines Anwaltsbüros, ist vielmehr eine eigenverantwortliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, die dem Büropersonal, mag dieses noch so zuverlässig und gut geschult sein, nicht überlassen werden darf. Daraus folgt, daß der Rechtsanwalt eine von seinem Büro vorentworffene Rechtsmittelschrift vor der Unterzeichnung persönlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen muß (so auch BGH LM Nr. 2 zu § 553 ZPO und Nr. 37 zu § 232 ZPO). Er handelt nicht hinreichend sorgfältig, wenn er eine solche Prüfung im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit seines Personals unterläßt oder wenn ihm trotz Überprüfung ein Mangel der Berufungsschrift entgeht.

Die Versäumung der Berufungsfrist beruht daher nicht auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO. Sie ist vielmehr die Folge eines der Klägerin selbst zuzurechnenden Verschuldens ihres Vertreters (§ 232 Abs. 2 ZPO).

Demnach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Blasig

Döring



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

